



Schweizerischer Pensionskassenverband

Association Suisse des Institutions de Prévoyance

Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

2019

SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU

Beilage zum ASIP-Jahresbericht

«Ich weiss nicht, ob es besser wird,
wenn es anders wird.
Aber es muss anders werden,
wenn es besser werden soll.»

Georg Christoph Lichtenberg (1742–1799)

Nachtrag aufgrund von COVID-19

Nach wie vor hat uns die Corona-Pandemie mit ihren tiefgreifenden Auswirkungen auf das soziale, wirtschaftliche und politische Leben fest im Griff. Ohne Zweifel steht – auch bei den zwischenzeitlich eingeleiteten Massnahmen zur Lockerung der Pandemie-bedingten Einschränkungen – weiterhin die Gesundheit aller im Fokus. Bis heute wurde die nicht einfache Gratwanderung, den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und gleichzeitig die Konsequenzen für Gesellschaft und Wirtschaft möglichst gering zu halten, mehrheitlich erfolgreich gemeistert. Nicht zuletzt dank unseres gut ausgebauten Sozialstaates mit seinen soliden Strukturen konnte vielen von der Pandemie betroffenen Menschen direkt geholfen werden. Nicht zu unterschätzen sind aber auch die mittelfristigen Folgen der globalen COVID-19-Pandemie auf die Realwirtschaft, die betroffenen Firmen und die Menschen (Rezession/ Arbeitslosigkeit/ psychische Probleme ...). Schliesslich ist die Unsicherheit auch an den Finanzmärkten spürbar.

Auf die einschneidenden sozialpolitischen Konsequenzen der Corona-Pandemie geht diese Rundschau nicht ein. Sie werden dann aber zweifellos im Rückblick 2020 im Fokus stehen. Wir haben jedoch in Fachmitteilung Nr. 120 (vgl. www.asip.ch) verschiedene Fragestellungen, die sich den Pensionskassen stellen, behandelt (u.a. Auswirkungen der Kurzarbeit auf die Pensionskassenbeiträge und Zahlungsfristen für Beiträge an die Pensionskassen, Pensionskasse als Immobilieneigentümerin und der damit empfohlene kurzfristige Umgang mit von der Pandemie betroffenen Gewerbetriestern).

IMPRESSUM HERAUSGEBER

ASIP, SCHWEIZERISCHER PENSIONSKASSENVERBAND,
KREUZSTRASSE 26, 8008 ZÜRICH

- Redaktion: Hanspeter Konrad, Direktor ASIP, info@asip.ch
- Mitarbeit: Dr. Michael Lauener
- Französische Übersetzung: Nicole Viaud, Ennetbaden
- Gesamtherstellung: Gutenberg Druck AG, Lachen
- Auflage: 830 Exemplare

| Inhalt

- 4 Ausgangslage
- 8 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)/
Invalidenversicherung (IV)
- 9 Ergänzungsleistungen (EL)
- 10 Berufliche Vorsorge
- 11 Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
- 17 Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)/
Familienpolitik
- 18 Gesundheitswesen/ Militärversicherung (MV)/
Arbeitslosenversicherung (ALV)/ Internationale Aspekte
- 19 Fazit und Ausblick

Sozialpolitische Rundschau 2019

Ausgangslage

Das kapitalgedeckte Vorsorgesystem nimmt in der Schweiz einen wichtigen sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Stellenwert ein. Die berufliche Vorsorge trägt wesentlich zur Alters-/ Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei. Zentral sind dabei die sozialpartnerschaftlich geführten Pensionskassen (PK), welche sicherstellen, dass die beschlossenen Ertrags- und Leistungsziele erfüllt werden. 1570 PK tragen die Verantwortung für ein Vorsorgevermögen von aktuell gegen CHF 1000 Mia. Sie erbringen Leistungen in der Höhe von rund CHF 39 Mia. (BFS-PK-Statistik 2018). Die PK leisten schliesslich mit ihren Anlagen auf dem Finanzmarkt einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung. So entspricht das Vorsorgevermögen rund dem 1,3-fachen des BIP.

Gleichwohl sind Reformen in der beruflichen Vorsorge notwendig. Die aufgrund des demografischen Wandels und der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geplanten Revisionen sind eine der grössten politischen Herausforderungen für das Parlament in der laufenden Legislatur. Sie erfordern Lösungen, die sowohl finanziell für die Versicherten und die Arbeitgeber tragbar als auch für die involvierten Akteure operativ einfach und unkompliziert umsetzbar sind. Im BVG ist vor allem der Umwandlungssatz unter Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus zu senken. Aus den Senkungen der technischen Zins- und Umwandlungssätze in der weitergehenden Vorsorge (in umhüllenden PK) kann jedoch nicht geschlossen werden, dass das (gesetzliche) BVG nicht ausreicht, um modellmässig, zusammen mit der AHV, 60% des letzten Lohnes zu erreichen. Die immer wieder verbreiteten Aussagen, 1. und 2. Säule ergäben zusammen bei der Pensionierung oft deutlich weniger als die nötigen 60% des letzten Erwerbseinkommens sind übertrieben. Natürlich sinken die Umwandlungssätze. Der Umwandlungssatz ist eine rein rechnerische Grösse. Er ergibt sich aufgrund von Lebenserwartung und realistisch zu erwartender Renditen. Um diesen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, haben in den letzten Jahren viele PK-Verantwortliche ihre Umwandlungssätze gesenkt. Man darf aber nicht vergessen, dass viele PK gleichzeitig Massnahmen ergriffen haben, um die Leistungsreduktion abzufedern. Wird somit eine Senkung des Umwandlungssatzes mit einer Erhöhung des Altersguthabens gekoppelt, so kann das Niveau der Renten gehalten werden. Schliesslich verkennen solche «Ren-

tenvergleiche» die reale Entwicklung der Rente aufgrund persönlicher Veränderungen der Versicherten oder reglementarischer Anpassungen. So führten zum Beispiel einzelne PK reglementarisch verankerte Beteiligungsmechanismen für allfällige spätere Leistungsverbesserungen ein.

Analoge Überlegungen gelten auch für die immer wieder undifferenziert geäusserte Meinung, die Frauen würden wegen des BVG wesentlich tiefere Renten als die Männer erhalten. Es ist nicht zu leugnen, dass es Rentendifferenzen gibt, aber Hauptursache dafür sind insbesondere die unterschiedlichen geschlechterspezifischen Erwerbsbiografien. Die heute bestehenden Differenzen sind somit auch ein Abbild der gesellschaftlichen Strukturen. Daneben können bestimmte Aspekte des Vorsorgesystems, u.a. die Regelung des Koordinationsabzuges im BVG, eine Rolle spielen. Insgesamt dürften aber diese Differenzen in Zukunft aufgrund der wachsenden Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen und rechtlichen Anpassungen abnehmen. Dazu gehört – vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung – auch ein gleiches Referenzalter 65 für Mann und Frau (vgl. Vorlage AHV 21). Obwohl allenfalls noch bestehende Lohn-Ungleichbehandlungen selbstverständlich weiter reduziert werden müssen, darf die Erhöhung des Frauenrentenalters nicht mit der Diskussion um die Lohngleichheit von Mann und Frau vermischt werden. Die Verfassung verlangt schon lange das gleiche Rücktrittsalter. Zu prüfen sind auch weitere Anpassungsschritte.

Reformbedarf im BVG

Angesichts der Herausforderungen – Tiefzinsumfeld, weiterhin steigende Lebenserwartung und gesellschaftspolitische Entwicklungen – erachtet der ASIP den Reformbedarf im BVG als ausgewiesen. Die BVG-/BVG-nahen PK müssen gestärkt werden. Als Fachverband hat er daher im Mai 2019 einen entsprechenden praxisorientierten Vorschlag mit folgenden Elementen veröffentlicht:

- Vorverlegung des Beginns des Alterssparens von 25 Jahren auf 20 Jahre,
- Vereinheitlichung des Referenzrentenalters von Mann und Frau bei 65 Jahren,
- leichte Senkung des Koordinationsabzuges (60% des AHV-Lohnes, maximal aber CHF 21'330),
- Abflachung der Altersgutschriften (Alter 20 – 34: 9%, Alter 35 – 44: 12%, Alter 45 – 54: 16%, Alter 55 – 65: 18%),



- sofortige Senkung des Mindestumwandlungssatzes BVG von 6,8% auf 5,8%,
- Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration über 10 Jahre durch eine einmalige Erhöhung des Altersguthabens BVG bei Pensionierung mit einem linear fallenden Zuschlag zwischen 15,5% und 0% (dezentrale Finanzierung).

Im Juli 2019 haben Travail.Suisse, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Arbeitgeberverband den «Sozialpartnerkompromiss» präsentiert, der aber vom Gewerbeverband nicht mitgetragen wurde. Der im Dezember präsentierte bundesrätliche Vernehmlassungs-Vorschlag basiert auf diesem «Sozialpartnerkompromiss». Wie erwähnt, schlägt der ASIP zur Sicherstellung des heutigen Leistungsziels einen Beginn des Alterssparens ab Alter 20, moderat angepasste und weniger stark steigende Altersgutschriften sowie einen reduzierten Koordinationsabzug vor. Diese Korrekturen führen zu einem höheren Altersguthaben bei Pensionierung und erlauben deshalb eine Anpassung des Umwandlungssatzes BVG auf 5,8% im Alter 65. Zur Abfederung dieser Anpassung für die älteren Versicherten soll das Altersguthaben BVG bei einer Pensionierung mit Rentenbezug innert 10 Jahren um einen linear fallenden Zuschlag zwischen 15,5% und 0% dezentral erhöht werden – eine einfache und praktikable Lösung. Entsprechende Mittel für die Finanzierung dieser Übergangsmassnahmen sind bei jeder

BVG/ BVG-nahen Kasse bereits vorhanden, da nach aktuellen Vorgaben ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter die Pensionierungsverluste zurückzustellen sind (Basis: Fachrichtlinie 2 der Kammer der PK-Experten, welche von der OAK BV als allgemeinverbindlich erklärt wurde). Damit ergibt sich durch den ASIP-Vorschlag für die Übergangsmassnahmen keine oder nur eine geringe Zusatzbelastung bei BVG-/ BVG-nahen PK.

Der Bundesrat schlägt dagegen einen lebenslanglich auszubezahlenden Renten-Zuschlag für alle Neurentner der nächsten 15 Jahre vor. Dieser beträgt ab Inkrafttreten der Reform für die ersten 5 Jahrgänge CHF 200, für die nächsten 5 Jahrgänge CHF 150 und für die weiteren 5 Jahrgänge CHF 100 pro Monat. Dieser Zuschlag soll mit einem zeitlich unbegrenzten Beitrag von 0,5% auf dem AHV-Lohn finanziert werden. Mit diesem Vorschlag wird innerhalb der 2. Säule eine im Umlageverfahren finanzierte Zusatzrente eingeführt, die für die Mehrheit der Versicherten einen unnötigen Leistungsausbau mit hohen Kosten zur Folge hat. Der grösste Teil der Versicherten ist nämlich von einer Senkung des BVG-Umwandlungssatzes gar nicht betroffen: Sie sind in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen versichert, die schon heute einen Umwandlungssatz von durchschnittlich 5,8% kennen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die in der Vergangenheit mehr als das gesetzliche Minimum bezahlt haben, würden ein zweites Mal zur Kasse gebeten. Statt die Umverteilung mit realistische-

BVG-Revision: Modelle

Parameter	BVG aktuell		ASIP		SGV/ Allianz		Bundesrat (Sozialpartner)	
Koordinationsabzug	= 7/8 ^a	CHF 24'885	60% des AHV-Lohns maximal CHF 21'330		60% des AHV-Lohns maximal CHF 21'330		= 7/16 ^b	CHF 12'443
Eintrittsschwelle BVG	= 3/4	CHF 21'330	= 3/4	CHF 21'330	= 3/4	CHF 21'330	= 3/4	CHF 21'330
Minimal VL	= 1/8	CHF 3'555	= 3/10 ^b	CHF 8'532	= 3/10 ^b	CHF 8'532	= 5/16	CHF 8'887
Maximal VL	= 2 1/8	CHF 60'435	= 2 1/4	CHF 63'990	= 2 1/4	CHF 63'990	= 2 9/16	CHF 72'877
Startalter	25		20		20		25	
Schlussalter (MF)	65/64		65		65		65	
Altersgut-schriften	20-24:	0%	20-24:	9%	20-24:	9%	20-24:	0%
	25-34:	7%	25-34:	9%	25-34:	9%	25-34:	9%
	35-44:	10%	35-44:	12%	35-44:	12%	35-44:	9%
	45-54:	15%	45-54:	16%	45-54:	16%	45-54:	14%
	55-65:	18%	55-65:	18%	55-65:	18%	55-65:	14%
Rentenzuschläge	-		-				CHF 200 – 100 (15 Jahre); 0.5% Umlagefinanzierung	
UWS	6.8%		5.8%		6.0%		6.0%	

a) Max. AHV-Rente CHF 28'440

b) Der minimale versicherte Lohn entspricht der Eintrittsschwelle minus 60% Koordinationsabzug, d.h. 40% der Eintrittsschwelle.

ren Rahmenparametern zu reduzieren, wird die Umverteilung von Jung zu Alt verstärkt. Das sollte Grund genug sein, im Rahmen der bis zum 29. Mai 2020 laufenden Vernehmlassung den praxistauglichen ASIP-Vorschlag ernsthaft zu prüfen und letztlich den anderen Vorschlägen vorzuziehen.

«Es ist sinnlos zu sagen: Wir tun unser Bestes. Es muss Dir gelingen, das zu tun, was erforderlich ist.»

Winston Churchill, britischer Staatsmann (1874-1965)

Vermögensbewirtschaftung

Ungeachtet der Tatsache, dass die PK-Verantwortlichen neben Anpassungen auf der Verpflichtungsseite auch erfolgreich Massnahmen zur Effizienz des dritten Beitragszahlers realisiert und ihre Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten über die letzten Jahre kontinuierlich gesenkt haben, wird kolportiert, sie seien immer noch viel zu hoch. Eine aktuelle Studie der OAK BV zeigt, dass die Kosteneffizienz in den letzten

Jahren gestiegen ist und die Kosten seit 2014 auch leicht gesunken sind, obwohl der Sachwertanteil und der Anteil illiquider Anlagen angestiegen sind. Dank permanenter Verbesserungen in den letzten Jahren werden die Vermögensverwaltungskosten zudem auch transparent ausgewiesen. Die Versicherten können sich heute auch ein realistisches Bild von den Vermögensverwaltungskosten ihrer PK verschaffen. Festzuhalten ist, dass für die Finanzierung der Rentenleistungen – neben den Sparbeiträgen der Versicherten und Arbeitgeber – letztlich jedoch die erzielte Nettorendite entscheidend ist. Bei allem Kostenbewusstsein darf dieser Blick nicht verloren gehen. Zudem wird über andere, ungerechtfertigte Kosten kaum gesprochen. Obwohl die PK steuerbefreit sind, müssen sie z. B. Stempelabgaben bezahlen, welche direkt als Ertrag in die Bundeskasse fliessen. Seit Jahren kann sich das Parlament nicht durchringen, die BVG-Gelder – wie ursprünglich geplant – von diesen ungerechtfertigten Abgaben zu befreien. Jetzt wird zu Recht ein neuer Anlauf unternommen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen liegt der Fokus auf den einzelnen Vorlagen, die 2019 auf der politischen Agenda standen.

AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES IM APRIL 2020

THEMA	INHALT	STAND
Stabilisierung der AHV (AHV 21)	Flexibilisierung des Rentenalters, Erhöhung des Frauenrentenalters mit Ausgleichsmassnahmen, Zusatzfinanzierung für die AHV	Voraussichtliches Inkrafttreten per 1.1.2022
Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)	Zusätzliche Einnahmen von über CHF 2 Mia. für die AHV; Abschaffung von Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen; gleiche Besteuerungsregeln für alle Unternehmen	Annahme in Volksabstimmung vom 19.5.2019 Inkrafttreten: 1.1.2020
IV-Revision	Stufenloses Rentensystem, Verhinderung von Invalidisierungen, Verstärkung der Eingliederung besonders bei Jugendlichen mit psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen zwischen 13 und 25 Jahren	Frühjahrsession 2020: Annahme durch das Parlament, bereit für die Schlussabstimmung (verschoben)
EL-Reform	u.a. Einführung eines neuen Art. 47a E-BVG (Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose); Möglichkeit der externen Mitgliedschaft für versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden	22.3.2019: Annahme durch das Parlament Inkrafttreten: 1.1.2021
Neues Kindesunterhaltsrecht: Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente)	Anpassungen des BVG und des FZG: Verpflichtung der Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen, die Behörde darüber zu informieren, wenn Vorsorgekapital der gemeldeten Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, ausbezahlt werden soll (WEF-Vorbezug, WEF-Verpfändung, Barauszahlungen, Kapitalabfindungen)	1.1.2017: Inkraftsetzung derjenigen ZGB-Bestimmungen, wonach Kinder unverheirateter Eltern künftig beim Unterhalt dieselben Rechte wie Kinder von Ehepartnern erhalten sollen 1.1.2022: Inkrafttreten der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sowie der Inkassohilfverordnung (InkHV)
Aktienrechtsrevision: Überführung der VegÜV ins BVG	Überführung aller Bestimmungen der VegÜV in die entsprechenden Bundesgesetze, auch ins BVG Umfassende Stimmpflicht, d.h. bei der Genehmigung der Jahresrechnung, bei Mittelabflüssen (Rückzahlung von Kapitalreserven, Ausrichtung von Dividenden, Kapitalherabsetzungen) oder bei der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats	23.11.2016: Botschaft zur Revision des Aktienrechts Ständerat: Annahme des Entwurfs am 19.6.2019
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	FIDLEG: Umfassende Reform des Anlegerschutzes auf dem schweizerischen Finanzplatz (Anpassung desselben an internationale Standards) FINIG: Schaffung einer nach Tätigkeit abgestuften und differenzierten Aufsichtsregelung für bewilligungspflichtige Finanzinstitute Ausnahme der Pensionskassen vom Geltungsbereich von FIDLEG und FINIG Bewilligung der Verwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen durch die FINMA und Beaufsichtigung durch eine Aufsichtsorganisation oder die FINMA (Art. 24 Abs. 1 lit. b FINIG); Aufhebung der Regelung der Zulassung von Vermögensverwaltern durch die OAK BV gemäss Art. 48f Abs. 5 BVV 2	Inkrafttreten: 1.1.2020
Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG)	Behandlung des DSG in zwei Teilen: 1. Anpassungen an Schengen 2. Totalrevision des DSG	25.9.2019: Annahme der DSG-Vorlage mit Abweichungen durch den Nationalrat Frühjahrsession 2020: Weiterberatung des DSG durch den Nationalrat Ständerat: voraussichtlich Behandlung des DSG in der ordentlichen Sommersession 2020
ATSG-Revision	Art. 26b BVG neu, gemäss welchem die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Invalidenrente vorsorglich ab dem Zeitpunkt einzustellen hat, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat; Art. 35a BVG neu, gemäss welchem der Rückforderungsanspruch innert drei Jahren seit Kenntnis der Vorsorgeeinrichtung, spätestens aber nach fünf Jahren erlischt	21.6.2019: Zustimmung durch das Parlament 19.2.2020: Beginn der Vernehmlassung der geplanten Ausführungsbestimmungen Inkrafttreten: 1.1.2021

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Keine Anpassung der AHV/ IV-Renten per 1. Januar 2020

Die minimale AHV/IV-Rente beträgt weiterhin CHF 1'185 pro Monat, die Maximalrente CHF 2'370 (bei vollständiger Beitragsdauer) (letztmalige Erhöhung 2019).

Ausgleichsfonds AHV/ IV/ EO: Rendite 2019

Die unter dem Logo «compenswiss» geführten Ausgleichsfonds AHV/ IV/ EO haben das Anlagejahr 2019 mit einem Rekordergebnis abgeschlossen. Die Nettorendite auf dem Anlagevermögen nach Berücksichtigung aller Absicherungen und ohne Einbezug der Liquidität beläuft sich auf 10,22%. Das Anlagevermögen der Ausgleichsfonds betrug per Ende 2019 CHF 36,4 Mia. gegenüber CHF 34,3 Mia. Ende 2018.

Um die Verwaltungsabläufe durch eine breitere, kontrollierte Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) einfacher und kostengünstiger zu machen, hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer Änderung des AHV-Gesetzes eröffnet, gemäss welcher die Behörden generell die AHVN verwenden dürfen. Die Vernehmlassung zur entsprechenden Änderung des AHV-Gesetzes dauerte bis zum 22. Februar 2019 (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8).

Steuervorlage/ AHV-Finanzierung (STAF: Steuerreform und AHV-Finanzierung)

Die vom Volk am 19. Mai 2019 angenommene Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Zum ersten Mal nach über 40 Jahren wird der AHV-Beitragssatz für Arbeitnehmende um 0,3 Prozentpunkte angehoben, und zwar von 8,4% auf 8,7%. Die Erhöhung wird je hälftig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmenden getragen (je 0,15%). Die auf dem Lohn erhobenen AHV/ IV/ EO-Beiträge erhöhen sich dadurch von 10,25% (2019) auf 10,55% (2020). Selbstständigerwerbende tragen die Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte allein. Für Nichterwerbstätige wird der AHV/ IV/ EO-Mindestbeitrag von jährlich CHF 482 auf CHF 496, der Höchstbeitrag von CHF 24'100 auf CHF 24'800 ansteigen. Neu wird das seit 1999 erhobene Demografieprozent der Mehrwertsteuer vollständig der AHV zugewiesen. Bisher gingen davon 17% nicht direkt an die AHV, sondern an den Bund, der damit seinen Anteil an den AHV-Ausgaben

finanzierte. Im Jahr 2020 werden mittels dieser Neuverteilung zusätzliche AHV-Einnahmen von CHF 520 Mio. erwartet. Im Weiteren steigt der Bundesbeitrag an die AHV von heute 19,55% auf 20,2% der AHV-Ausgaben, was der AHV 2020 ca. CHF 300 Mio. mehr einbringen dürfte (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 5).

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Der Bundesrat hat die Botschaft für die Reform AHV 21 Ende August 2019 verabschiedet. Vorgesehen sind die von Ausgleichsmassnahmen begleitete Anhebung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre, die Flexibilisierung des Altersrücktritts (Aufschub und Teilbezug der Altersleistungen) und die Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV. Die Reform sollte auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8).

Invalidenversicherung (IV)

In der Wintersession 2019 hat der Nationalrat – wie zuvor bereits der Ständerat – eine Kürzung der Invalidenkinderrenten von 40% auf 30% einer Invalidenrente abgelehnt. Die IV-Revision wurde in der Frühjahrsession 2020 angenommen und steht bereit für die Schlussabstimmung. Diese wurde aufgrund des durch den Corona-Virus bedingten Abbruchs der Frühjahrsession verschoben. Der Begriff «Kinderrente» und weitere Begriffe im IVG, die einen abwertenden Charakter aufweisen (z.B. «invalid» = «wertlos»), sollen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): Gesetzliche Grundlage für Observation und ATSG-Revision

Am 1. Oktober 2019 sind die Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen für die Überwachung von Versicherten in Kraft getreten. Ab diesem Datum dürfen die IV, die Suva, die Arbeitslosen- und die obligatorische Krankenversicherung in begründeten Fällen wieder Observationen durchführen, wobei diese nur an allgemein zugänglichen Orten oder an solchen, die von allgemein zugänglichen Orten aus frei einsehbar sind, durchgeführt werden dürfen. Für Bild- und Tonaufzeichnungen sind Instrumente untersagt, die das menschliche Seh- und Hörvermögen wesentlich erweitern, z.B. keine Teleskope, Nachtsichtgeräte, Wanzen, Richtmikrofone

oder Drohnen. Für die Standortbestimmung sind nur explizit zu diesem Gebrauch vorgesehene Instrumente erlaubt, namentlich satellitenbasierte Ortungsgeräte (GPS-Tracker) (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 9; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 9).

Am 21. Juni 2019 hat das Parlament dem revidierten ATSG zugestimmt, dessen Inkrafttreten offen ist. Neu soll der Rückforderungsanspruch gemäss Art. 35a Abs. 2 BVG innert drei Jahren seit Kenntnis der Vorsorgeeinrichtung, spätestens jedoch nach fünf Jahren erlöschen, da diese Frist nicht mehr als Verjährungs-, sondern als Verwirkungsfrist gelten soll. Im über- und ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge kommt jedoch weiterhin die Verjährungsregel von Art. 67 Abs. 1 OR zur Anwendung. Im Weiteren bestimmt ein neuer Art. 26b BVG, dass die Vorsorgeeinrichtung ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich einstellt. Ferner geben sich gemäss Art. 32 Abs. 3 ATSG neu die Stellen nach Art. 75a ATSG gegenseitig diejenigen Daten bekannt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1999 sowie anderen internationalen Abkommen über die soziale Sicherheit notwendig sind. Dadurch wird die nur im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge geltende Schweigepflicht gemäss Art. 86a BVG durchbrochen. Die Bestimmungen sind allerdings nur insoweit anwendbar, als im BVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorgesehen ist. Die Freizügigkeitseinrichtungen sind allerdings nur dann von einer Datenbekanntgabe betroffen, wenn der Versicherte, welcher die Schweiz endgültig verlassen hat, noch einer Sozialversicherung in einem EU-Staat unterstellt ist (Art. 25f Abs. 1 lit. a FZG). Zuletzt bestimmt der neue Art. 21 Abs. 5 ATSG, dass die Auszahlung von Geldleistungen der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung während des Straf- oder Massnahmenvollzugs eingestellt werden muss. Diese Regelung gilt faktisch auch für das BVG, obwohl dieses grundsätzlich nicht unter das ATSG fällt (Entlastung der Vorsorgeeinrichtungen). Vgl. dazu B 63/05 vom 31. August 2006 und BGE 113 V 273 (bestätigt in 9C_833/2010 vom 16. Mai 2011).

Am 19. Februar 2020 wurden die geplanten Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision in die Vernehmlassung geschickt. Schwerpunkt der Verordnungsanpassungen bilden notwendige Bestimmungen zur Durchführung von internationalen Sozialversicherungsabkommen.

Der Bundesrat plant, das revidierte ATSG und die revidierte ATSV gleichzeitig am 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Ergänzungsleistungen (EL)

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) bleibt der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bei CHF 19'450 pro Jahr für Alleinstehende, bei CHF 29'175 für Ehepaare und bei CHF 10'170 für Waisen. Beitragsseitig steigt der Mindestbeitrag von Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO von CHF 482 auf CHF 496 pro Jahr, der Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/ IV von CHF 922 auf CHF 950.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt für die Berechnung des Bundesanteils an den EL-Kosten ein neuer Stichtag. Um das Verhältnis zwischen Existenzsicherung im engeren Sinn und heimbedingten Mehrkosten zu berechnen, wird neu auf den Monat Mai des laufenden Jahres und nicht mehr auf den Dezember des Vorjahres abgestellt. Dadurch können für das Jahr, in dem die Leistungen fällig sind, allfällige berechnungsrelevante Gesetzesänderungen in den Kantonen berücksichtigt werden (z.B. Heimtaxerhöhungen). Die Festsetzung des Bundesbeitrages erfolgte 2018 noch nach bisherigem Recht.

Am 22. März 2019 hat das Parlament dem revidierten ELG (EL-Reform) zugestimmt. Das ELG tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Weiterhin möglich sind Kapitalbezüge, ebenso die Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen (Art. 30d Abs. 3 lit. a BVG i.V.m. Art. 30e Abs. 3 lit. a und Abs. 6 BVG), wobei die WEF-Rückzahlung seit dem 1. Oktober 2017 erleichtert worden ist (Senkung des Mindestbetrags von CHF 20'000 auf CHF 10'000 [Art. 7 Abs. 1 WEFV]).

DIE GRENZBETRÄGE WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT

In CHF	2019	2020
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 28'440$	21'330	21'330
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 28'440$	24'885	24'885
Obere Limite des Jahreslohns	85'320	85'320
Maximaler koordinierter Lohn	60'435	60'435
Minimaler koordinierter Lohn	3'555	3'555
Maximal versicherbarer Lohn	853'200	853'200
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6'826	6'826
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 34'128	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 34'128

Das verabschiedete Massnahmenpaket sieht jedoch u.a. die Einführung eines neuen Art. 47a E-BVG (Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose), welcher aus der gescheiterten Vorlage der Altersvorsorge 2020 übernommen wurde, vor. Der neue Art. 47a BVG gibt versicherten Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die zwingende Möglichkeit einer externen Mitgliedschaft (Art. 47a Abs. 1 E-BVG). Entweder können die entlassenen Versicherten neu die Versicherung nach Art. 47 BVG weiterführen oder die Weiterführung nach Art. 47a Abs. 2–7 E-BVG im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen. Ältere Arbeitnehmende können auf diese Weise den gesamten Vorsorgeschutz (Alter, Tod, Invalidität) erhalten, indem sie ihr Vorsorgeguthaben durch eigene Beiträge (Art. 47a Abs. 2 und 3 E-BVG) weiter äufnen (unter gleichen Rechten wie die anderen Versicherten hinsichtlich Verzinsung und Umwandlungssatz). Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, nach Ablauf der externen Mitgliedschaft eine Altersrente zu beziehen (möglicherweise Erhalt von Zuschüssen durch den früheren Arbeitgeber-Betrieb an die Vorsorgeeinrichtung) (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 9).

Berufliche Vorsorge

Gesetzesanpassungen/ Anpassung der Grenzbeträge für 2020

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge betragen der Koordinationsabzug weiterhin CHF 24'885 und die Eintrittsschwelle CHF 21'330. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bleibt ebenfalls bei CHF 6'826 für Personen, die der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, bzw. bei CHF 34'128 für Personen ohne 2. Säule.

Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2020

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2020 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitragssatz für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur beträgt unverändert 0,12%. Der Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leistungen bleibt ebenfalls unverändert und beträgt 0,005%. Die Beiträge werden Ende Juni 2021 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

Mindestzinssatz 2020

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) bleibt 2020 unverändert bei 1%. Der Bundesrat ist der Eidgenössischen BVG-Kommission gefolgt, die sich für die Beibehaltung des bisherigen Satzes aussprach. Der Mindestzinssatz betrifft nur die Guthaben der obligatorischen 2. Säule. Ansonsten

ANPASSUNG DER LAUFENDEN BVG-HINTERLASSENEN- UND INVALIDENRENTEN AN DIE PREISENTWICKLUNG AUF DEN 1. JANUAR 2020

Rentenbeginn	ANPASSUNG PER 1.1.2020	LETZTE ANPASSUNG
1985 – 2005	keine	1.1.2009
2006 – 2007	keine	1.1.2011
2008	keine	keine
2009	keine	1.1.2013
2010	0,1%	keine
2011 – 2012	keine	keine
2013 – 2014	0,1%	keine
2015	keine	1.1.2019
2016	1,8%	keine
2017 – 2018	keine	keine

steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, eine andere Verzinsung festzulegen. Der seit 2017 geltende Satz von 1% ist der tiefste in der Geschichte der beruflichen Vorsorge der Schweiz.

Beiträge arbeitsloser Personen

Die Beiträge an die BVG-Versicherung auf dem versicherten Tageslohn betragen 0,25%.

Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2020

Auf den 1. Januar 2020 wurden verschiedene Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Für die Renten, die 2016 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, beträgt der Anpassungssatz 1,8%. Die Renten der Jahre 2010, 2013 und 2014 wurden um 0,1% angepasst.

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Anpassung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Die Anlagestiftungsverordnung (ASV) wurde per 1. August 2019 geändert. Unter anderem wurde auch Art. 26 Abs. 3 ASV angepasst, wodurch neu das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) anstelle der

OAK BV die Regelung zu den Bedingungen für die Überschreitung der Begrenzungen einzelner Schuldner und einzelner Gesellschaftsbeteiligungen bei Anlagegruppen erlassen wird. Dadurch wurden die Weisungen der OAK BV W-02/2014 «Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung nach Art. 54 und 54a BVV 2 unter Anwendung des Art. 26 Abs. 3 ASV» per 1. August 2019 aufgehoben. Zudem wurden die Anlagemöglichkeiten von Anlagestiftungen erweitert und die Rolle der Anlegerversammlung als oberstes Organ der Stiftung gestärkt (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 11).

Revision des Verjährungsrechts: Neuformulierung des Art. 52 Abs. 2 BVG ab 1. Januar 2020

Am 1. Januar 2020 ist die Revision des Verjährungsrechts in Kraft getreten. Insbesondere wird Art. 52 Abs. 2 BVG angepasst: «Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag angerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.» Materiell wird der Beginn der absoluten Verjährungsfrist an Art. 60 Abs. 1 OR angepasst: «mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.»

Inkraftsetzung der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Die Inkassohilfereordnung (InkHV) wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt, ebenso die Bestimmungen der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 20. März 2015, die bislang noch nicht in Kraft gesetzt worden sind. Durch diese Gesetzesbestimmungen werden die neuen Meldepflichten zwischen den Fachstellen der Inkassohilfe und den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen geregelt. Um Missverständnisse möglichst zu vermeiden, müssen die Fachstellen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für zukünftige Meldungen die vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) verfassten Formulare benutzen, welche voraussichtlich in der 1. Hälfte 2021 auf der Homepage des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) und des Bundesamts für Justiz (BJ) erhältlich sein werden.

Botschaft Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Zusammen mit der Botschaft zur Modernisierung in der 1. Säule hat der Bundesrat im November 2019 verschiedene Massnahmen zur «Optimierung in der 2. Säule» zuhanden des Parlaments verabschiedet.

In der AHV (inkl. EL), bei der Erwerbsersatzordnung (EO) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft soll die Aufsicht revidiert werden (stärkere Orientierung der jeweiligen Aufsicht an den Risiken, Verstärkung der Governance und zweckmässige Steuerung der Informationssysteme in der 1. Säule).

Im BVG soll u.a. die Übernahme von Rentnerbeständen geregelt werden. Der ASIP unterstützt eine Regelung, die verhindert, dass Rentnerbestände, bei denen klar ist, dass die Rentenverpflichtungen später nicht erfüllt werden können, rein aus kommerziellen Gründen «gehandelt» werden. Entscheidend ist, dass Rentnerbestände ausreichend finanziert sind (technische Rückstellungen/ Wertschwankungsreserven), damit sie im Falle einer Zahlungsunfähigkeit nicht den Sicherheitsfonds belasten, weil dieser die Leistungen sicherstellen muss. Im Weiteren werden die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge präziser beschrieben, und die Unabhängigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden wird sichergestellt, indem kantonale Regierungsglieder nicht Einsitz im jeweiligen Aufsichtsgremium

nehmen dürfen. Zudem werden weitere Anpassungen in der 2. Säule vorgeschlagen: Erhebung und Bemessung der Aufsichtsabgabe, Datenabgleich mit der 1. Säule.

Neu enthält die Vorlage auch eine Regelung betreffend Entschädigungen von Vermittlungstätigkeiten (Broker-Gebühren). Dadurch soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine PK für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften Entschädigungen bezahlen darf. Mit diesen Regelungen beabsichtigt der Bundesrat kein Verbot der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, die den Arbeitgeber bei der Suche nach einer geeigneten Vorsorgeeinrichtung für dessen Versicherte unterstützen. Er will aber zu Recht i.S. einer verbesserten Transparenz und zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte die Entschädigungsfrage der Broker regeln (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 13). Zur Brokerthematik im Speziellen: Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 14f.; ASIP-Fachmitteilung Nr. 113.

Vernehmlassung zur Reform der beruflichen Vorsorge

Am 13. Dezember 2019 hat der Bundesrat den von den drei nationalen Verbänden der Sozialpartner (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse) ausgearbeiteten BVG-Reformvorschlag in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauert bis zum 29. Mai 2020.

Ziel der Reform der beruflichen Vorsorge sind gemäss Bundesrat die Sicherung der Renten, die Stärkung der Finanzierung und die Verbesserung der Absicherung von Teilzeitbeschäftigten, d.h. insbesondere von Frauen. Eckwerte bilden die Senkung des Mindestumwandlungssatzes, abgedeckt durch die Erhöhung der Altersgutschriften und Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration.

Daneben hat der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) ein eigenes Modell für die BVG-Reform vorgestellt, das auf einen Leistungsausbau verzichtet (keine Anpassungen beim Koordinationsabzug), um so die im vom Bundesrat präsentierten Reformvorschlag vorgesehene Umverteilung in der 2. Säule zu verhindern.

Der ASIP lehnt sowohl den vom Bundesrat vorgeschlagenen Sozialpartnerkompromiss als auch den Vor-

schlag des SGV ab, da ersterer mit dem zeitlich unlimitierten Rentenzuschlag von 0,5 Lohnprozenten (Umlagekomponente) «weit über das Ziel hinaus» schießt und zweiterer auf der vom Volk 2017 bereits verworfenen Vorlage «Altersreform 2020» basiert. Der vom ASIP an seiner Mitgliederversammlung im Mai 2019 präsentierte Vorschlag kommt hingegen den politischen Forderungen für eine wirksame und kosteneffiziente BVG-Reform am nächsten und ist für sämtliche PK einfach umsetzbar. Hauptelemente des ASIP-Vorschlags sind eine leichte Senkung des Koordinationsabzuges, die Festsetzung des Koordinationsabzuges in Abhängigkeit des AHV-Lohns (60%, höchstens $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente), die Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2021 auf 5,8%, verbunden mit 10 Jahre dauernden dezentralen Kompensationsmassnahmen innerhalb der einzelnen PK, ein früherer Beginn des Sparprozesses, höhere Sparbeiträge und ein dank neuer Koordinationsregeln höherer versicherter Lohn, wodurch das Leistungsniveau sogar leicht steigt.

Auch die Mitte-Fraktion lehnt den Finanzierungsvorschlag der Sozialpartner betreffend den Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration ab. Dieser soll stattdessen durch Gelder des Bundes, der Kantone, Ausgleichskassen und allenfalls der Schweizerischen Nationalbank (SNB) finanziert werden.

Ausserdem haben die zur «Allianz für einen vernünftigen Mittelweg» zusammengeschlossenen drei Verbände Schweizerischer Baumeisterverband, Swiss Retail Federation und Arbeitgeber Banken einen eigenen Reformvorschlag präsentiert, der zwischen den Vorschlägen des Bundesrats und des SGV liegt: Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,0% unter Aufrechterhaltung des Rentenniveaus mit Kompensation, die insbesondere durch die bei den PK vorhandenen Rückstellungen, die Altersgutschriften und den Kapitalaufbau finanziert wird. Wie beim ASIP-Vorschlag sollen die 20- bis 24-Jährigen mit Sparen beginnen. Die Altersgutschriften für 55- bis 65-Jährige sollten – im Unterschied zum ASIP-Vorschlag – von heute 18% auf 16% gesenkt werden. Zwischenzeitlich unterstützt auch GastroSuisse diesen Vorschlag.

Vernehmlassung zur Aktualisierung von drei Verordnungen in der beruflichen Vorsorge

Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat punktuelle Anpassungen in der BVV 2, BVV 3 und der FZV in die

Vernehmlassung geschickt. Diese bezwecken die Anpassung der Bestimmungen an aktuelle finanzielle und versicherungstechnische Entwicklungen und die Umsetzung mehrerer Parlamentsaufträge, wie z.B. die Regelung, dass auch Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a Kapitalleistungen kürzen oder verweigern können, wenn die begünstigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat. Auch wird vorgeschlagen, eine eigene Limite für Infrastrukturanlagen von 10% einzuführen. Der ASIP hat in der Vernehmlassung diesen Anpassungen zugestimmt.

Anspruch von Suchtkranken auf eine IV-Rente: Bundesgerichtsurteil 9C_724/2018 vom 11. Juli 2019)

Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung betreffend die Beurteilung des Anspruchs auf eine IV-Rente bei Suchterkrankungen geändert. Neu müssen mit einem strukturierten Verfahren mögliche Auswirkungen der Suchtmittelabhängigkeit auf die Arbeitsfähigkeit geklärt werden, da es sich laut Bundesgericht bei einer Sucht um eine Krankheit handelt (psychische Erkrankungen). Allerdings treffe versicherte Personen eine Schadensminderungspflicht, weshalb von ihnen die Teilnahme an einer zumutbaren, medizinischen Behandlung verlangt werden könne. Weigere sich ein Betroffener, könne eine Rente gekürzt oder gestrichen werden.

Keine Eingliederungsmassnahmen im Ausland: Bundesgerichtsurteil 9C_760/2018 vom 17. Juli 2019)

Ausländischen Bezüger einer Schweizer Invalidenrente kommt kein Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen zu, wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und hier auch keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (kein Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Freizügigkeitsabkommen).

Neue Fachrichtlinie 4 (FRP 4) – Technischer Zinssatz

Die von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) am 25. April 2019 verabschiedete Revision der Fachrichtlinie 4 (FRP 4) zum technischen Zinssatz wurde am 20. Juni 2019 – zusätzlich zu den FRP 1, 2, 5 und 6 – von der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) mittels der überarbeiteten Weisungen W-03/2014 «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindest-

standard» für allgemeinverbindlich erklärt, weshalb sie von allen von der OAK zugelassenen Pensionskassen-Experten in der Schweiz verbindlich einzuhalten ist.

Als Obergrenze gilt der durchschnittliche Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten 12 Monatswerte, erhöht um einen Zuschlag von 2,5% und vermindert um einen Abschlag (mindestens 0,3%-Punkte) für die Zunahme der Langlebigkeit. Die Obergrenze ist für alle Abschlüsse der Vorsorgeeinrichtungen ab dem 31. Dezember 2019. Bei seiner Empfehlung hat der PK-Experte die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbare Veränderungen zu berücksichtigen.

Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) wurde am 21. Juni 2019 angenommen und wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Dadurch sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Bundes von einer BöB-Unterstellung angenommen (Art. 10 Abs. 1 lit. i BöB).

Im Weiteren haben die Kantone am 15. November 2019 an einer Sonderversammlung in Bern die revidierte interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) einstimmig verabschiedet. Diese bringt die angestrebte Harmonisierung mit dem revidierten BöB. Die Kantone können nun in eigenen gesetzgeberischen Verfahren dem Konkordat beitreten, um die revidierte IVöB in ihr kantonales Recht übernehmen zu können. Diese wird in Kraft treten, sobald zwei Kantone dem Konkordat beigetreten sind (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 14).

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

Am 25. September 2019 hat der Nationalrat die DSG-Vorlage mit Abweichungen angenommen. Dessen Mehrheit lehnt eine zusätzliche Verschärfung des von der Schweiz übernommenen EU-Rechts ab. Der Ständerat hat am 18. Dezember 2019 jedoch entschieden, den Schutz persönlicher Daten zu verbessern und die Regeln für sog. Profiling zu verstärken. Die Räte haben sich in mehreren Punkten einigen können. In der

Frühjahrsession 2020 hat der Nationalrat das DSG erneut beraten. Dabei wendet er sich gegen strengere Profiling-Regeln im DSG. Das Gesetz geht nun zur Behandlung der noch verbleibenden Differenzen wieder an den Ständerat zurück. Dieser wird sich sehr wahrscheinlich in der ordentlichen Sommersession 2020 damit befassen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 14).

Aktivitäten der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Berichtsjahr hat die OAK BV folgende Weisungen neu erlassen oder revidiert und zwei Anhörungen durchgeführt:

Am 1. Februar 2019 hat die OAK BV die Weisungen Nr. 02/2016 «Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB» vom 20. Oktober 2016 geändert: Die Leistungen des Wohlfahrtsfonds gelten als massgebender Lohn gemäss AHVG und sind AHV-beitragspflichtig (vgl. BGE 137 V 321), soweit nicht AHV-rechtliche Ausnahmebestimmungen zur Anwendung kommen (keine Verletzung des Stiftungszwecks der Wohlfahrtsfonds).

Am 20. Juni 2019 wurde die Weisung Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard dahingehend geändert, dass zusätzlich zu den FRP 1, 2, 5 und 6 neu auch der Geltungsbereich der FRP 4 (Technischer Zinssatz, Version vom 25. April 2019) vom Kreis der Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) auf sämtliche zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet wurde (Geltung der Fachrichtlinie FRP 4 in dieser Form für alle Abschlüsse ab 31. Dezember 2019; s. weiter oben).

Am 1. Januar 2020 wurden auch die Weisungen Nr. 01/2016 vom 1. September 2016 geändert. Siehe dazu weiter unten: «Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)».

Per 1. Januar 2020 wurde in der Weisung Nr. 02/2013 vom 23. April 2013 betreffend Ausweis der Vermögensverwaltungskosten die «Liste der anerkannten TER-Kostenquoten-Konzepte für Kollektivanlagen» (Beilage zu Ziffer 4.1 der Weisungen) i.S. der Anerkennung der Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Kosten von strukturierten Produkten des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVPS) angepasst (<https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulie->

rung/Weisungen/de/Liste_der_anerkannten_TER-Kostenquoten-Konzepte_20191121_de.pdf).

In ihren Mitteilungen M-01/2020 «Einkauf in Vorsorgeeinrichtungen mit Wahl der Anlagestrategie» vom 8. April 2020 teilt die OAK BV die Auslegung der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden, bei Reglementen von 1e-Vorsorgeplänen lediglich Einkaufstabellen zu akzeptieren, die für die Berechnung der Einkaufssumme keine höheren Beiträge als durchschnittlich 25% des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung berücksichtigen.

Im Weiteren führte die OAK BV bis Mitte Januar 2019 eine Anhörung zum Entwurf der Weisungen «Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen» durch.

Weitere Themen

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Am 1. Januar 2020 sind das FIDLEG und das FINIG mit der neuen Regelung für die Bewilligung und Aufsicht von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten (mit Übergangsfristen von zwei Jahren). Neu werden die Verwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen durch die FINMA bewilligt und entweder von einer Aufsichtsorganisation oder der FINMA direkt beaufsichtigt (Art. 24 Abs. 1 lit. b FINIG). Per 31. Dezember 2019 wird gestützt auf diese Änderung die Regelung der Zulassung von Vermögensverwaltern durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) gemäss Art. 48f Abs. 5 BVV 2 aufgehoben, weshalb die Weisungen «Anforderungen an Anlagestiftungen» der OAK BV Nr. 01/2016 vom 1. September 2016 angepasst wurden. Diese bestimmen, dass den bestehenden Anlagestiftungen bis am 1. Januar 2022 Zeit bleibt, ein Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden zu erlassen.

Hingegen sind die Vorsorgeeinrichtungen, patronalen Stiftungen, Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten, sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten, vom Geltungsbereich von FIDLEG und FINIG ausgenommen und deshalb

nicht direkt betroffen. Ebenfalls ausgenommen sind Versicherungsgesellschaften, wobei eine Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) i.S. der Schaffung eines Level Playing Fields in Planung ist (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 14; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 15; Sozialpolitische Rundschau 2016, S. 16; Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 16).

Überbrückungsleistung (ÜL) für ältere Arbeitslose

Am 30. Oktober 2019 wurde die Botschaft für ein neues Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose verabschiedet. Es sollen Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, unter bestimmten Voraussetzungen bis zur ordentlichen Pensionierung eine ÜL erhalten, wenn sie in erheblichem Umfang erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen.

Nach grösseren Differenzen haben sich National- und Ständerat in der Frühjahrsession 2020 geeinigt. Die maximale Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose beträgt für Alleinstehende CHF 43'762 pro Jahr, für Mehrpersonenhaushalte CHF 65'643 pro Jahr (das 2,25-Fache des allgemeinen Lebensbedarfs). Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen soll nur mit 60 Jahren oder später ausgesteuerten Personen zustehen und wird von einer Besteuerung ausgenommen. Aufgrund des durch den Corona-Virus bedingten Abbruchs der Frühjahrsession wurde die Schlussabstimmung über das Überbrückungsleistungsgesetz verschoben.

Volksinitiative für ein Rentenalter mit Anbindung an die Lebenserwartung

Im Juni 2019 wurde von den Jungfreisinnigen Schweiz die Volksinitiative für ein Rentenalter mit Anbindung an die Lebenserwartung gestartet, die eine Erhöhung des Rentenalters für beide Geschlechter auf 66 Jahre sowie eine anschliessende Anbindung an die Lebenserwartung verlangt. Wenn die Lebenserwartung um einen Monat ansteigt, soll sich das Rentenalter um 0,8 Monate erhöhen. Zudem wird sichergestellt, dass die Erhöhung höchstens 2 Monate pro Jahr beträgt.

Volksinitiative für 13. AHV-Rente

Im November 2019 haben die Delegierten des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB) eine Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente beschlossen. Vorgesehen ist

zudem, dass auch Bezüger von Ergänzungsleistungen von der 13. Monatsrente profitieren sollen und dass die Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zur Finanzierung der AHV herangezogen werden sollen. Die Sammelfrist läuft bis zum 3. September 2021 (vor dem Fristenstillstand).

Volksinitiative «Ja zu steuerfreien AHV- und IV-Renten»

Die Volksinitiative fordert, dass Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 72'000 steuerfrei werden sollen.

Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»

Die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes wurde am 9. Februar 2020 mit rund 57% Nein-Stimmenanteil abgelehnt. Damit tritt der indirekte Gegenvorschlag in Kraft, d.h. der bestehende Fonds de Roulement zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus soll für die nächsten 10 Jahre um CHF 250 Mio. aufgestockt werden (zur Gewährung zinsgünstiger Darlehen des Bundes an Wohnbaugenossenschaften). Ziel der Initiative war es, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum zu erhöhen.

Volksinitiative «Für eine generationengerechte Altersvorsorge (Vorsorge – aber fair)»

Zurzeit läuft die Unterschriftensammlung zur Initiative «für eine generationengerechte Altersvorsorge» von Josef Bachmann. Zum Inhalt der Initiative und der ablehnenden Haltung des ASIP: Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 15.

Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Am 14. Juni 2019 wurde die Botschaft zur Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» verabschiedet. Der Nationalrat hat die Volksinitiative in der Frühjahrsession 2020 abgelehnt. Der Ständerat wird diese voraussichtlich in der Sommersession 2020 behandeln (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 15).

Massnahmen gegen Kompetenzüberschreitungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Der Ständerat hat in der Herbstsession 2019 eine Motion von Alex Kuprecht angenommen, die fordert, dass Weisungen der OAK BV vorgängig durch Bundesäm-

ter auf ihre Gesetzeskonformität überprüft werden müssen. Sie wird vom Bundesrat abgelehnt mit der Begründung, die Unabhängigkeit der OAK BV sei bei deren Schaffung gewollt gewesen und die Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat könnten schon heute die Tätigkeit der OAK BV überprüfen.

Radio- und Fernsehgebühr

Seit dem 1. Januar 2019 ist die neue Radio- und Fernsehgebühr geräteunabhängig und grundsätzlich von jedem Haushalt und von jedem Unternehmen zu entrichten. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von CHF 500'000 und mehr haben eine Empfangsgebühr von minimal CHF 365 (gleich wie auch die Privathaushalte) bis maximal CHF 35'590 (bei einem Umsatz von über CHF 1 Mia.) zu bezahlen. Von dieser neuen RTVG-Abgabe sind gemäss Art. 70 Abs. 2 RTVG bedauerlicherweise auch diejenigen PK betroffen, welche im MWST-Register eingetragen sind (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 15; ASIP-Fachmitteilung Nr. 115 «Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen»).

Revision des Erbrechts

Die Revision stellt neu Ansprüche in der Säule 3a aus Versicherungs- und Banklösungen einander gleich. Der Gesetzesentwurf wird zurzeit in den eidgenössischen Räten behandelt. Zu Recht hält der Bundesrat an einer klaren Trennung zwischen der beruflichen Vorsorge und dem Erbrecht fest, so dass Vorsorgeleistungen weiterhin nicht zum Nachlass gehören. Am 12. September 2019 hat der Ständerat der Vorlage zugestimmt. Die Beratung im Nationalrat findet voraussichtlich in der Sommersession 2020 statt (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 15f.).

Kündigung des Anschlussvertrags der Stiftung FAR

Infolge der Kündigung des Anschlussvertrags der Stiftung FAR durch die Stiftung Auffangeinrichtung BVG werden seit dem 1. Januar 2019 die FAR-Übergangsrenten zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr nicht mehr automatisch der beruflichen Vorsorge in der Auffangeinrichtung zugewiesen.

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Nach dem Vernehmlassungsverfahren, das am 28. Februar 2019 geendet hatte, erarbeitet der Bundesrat die Botschaft zur Revision des VAG. Die parlamenta-

rische Beratung sollte im Verlauf des laufenden Jahres stattfinden. Es kann somit frühestens mit dem Inkrafttreten der Revision des VAG per 1. Januar 2021 gerechnet werden (vgl. oben «Finanzdienstleistungsgesetz [FIDLEG] und Finanzinstitutsgesetz [FINIG]» und Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 16).

Zum Ausstieg von AXA aus dem Vollversicherungsmodell: Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 16.

Einführung einer neuen Kategorie von Fonds

Die Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) dauerte bis zum 17. Oktober 2019. Es soll eine neue, nicht beaufsichtigte Fondskategorie geschaffen werden, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten ist. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit des Fondplatzes Schweiz gestärkt werden (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 16).

Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Am 1. Januar 2021 wird das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens in Kraft treten. Es sollen damit Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen abgebaut werden.

Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)

Ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der AHV/ IV/ EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber von 10,25% auf 10,55% (von 5,125% auf 5,275% für beide). Die Mindestbeiträge der Selbstständigerwerbenden für AHV/ IV/ EO werden von 5,196% auf 5,344% und der maximale Beitrag für AHV/ IV/ EO von 9,65% auf 9,95% angehoben. Für Erwerbstätige, die der freiwilligen Versicherung angeschlossen sind, steigt der AHV/ IV-Beitragssatz von 9,8% auf 10,1%. Der AHV/ IV/ EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von CHF 482 auf CHF 496 und der AHV/ IV/ EO-Höchstbeitrag von CHF 24'100 auf CHF 24'800 erhöht.

Bei einem Jahreseinkommen von unter CHF 9'500 wird der Mindestbeitrag von CHF 496 erhoben.

Familienpolitik

Das Referendum gegen die Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs (mit entsprechender Änderung des Erwerbsersatzgesetzes [EOG]) ist zustande gekommen. Das geänderte EOG ist ein indirekter Gegenvorschlag des Parlaments zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie», in welcher vier Wochen Vaterschaftsurlaub gefordert wurden. Die Initianten hätten ihr Begehren unter der Bedingung zurückgezogen, dass die EOG-Änderung für den zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub in Kraft tritt (Nichtzustandekommen des Referendums).

Der Bundesrat hat beschlossen, die parlamentarische Initiative für die Einführung einer Adoptionsentschädigung zu unterstützen. Durch den vorgeschlagenen bezahlten Urlaub von zwei Wochen für Adoptiveltern würden die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessert und die Situation aller Eltern harmonisiert, nachdem das Parlament die Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs beschlossen hatte. Der Adoptionsurlaub soll über die EO entschädigt werden.

Am 20. Dezember 2019 wurde das Bundesgesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (Angehörigenbetreuungs-Gesetz) vom Parlament verabschiedet. Wer Angehörige betreut, erhält dafür inskünftig bis zu zehn Tagen bezahlten Urlaub pro Jahr. Eltern schwerkranker Kinder können bis zu 14 Wochen Betreuungsurlaub beziehen. Die Finanzierung des Kinderbetreuungsurlaubs erfolgt über die Erwerbsersatzordnung (EO), wobei der EO-Beitragssatz nicht erhöht werden musste.

Am 27. September 2019 hat das Parlament die Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG) verabschiedet. Neu werden Ausbildungszulagen für Kinder gewährt, die das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden. Ausserdem steht arbeitslosen alleinerziehenden Müttern neu ein Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige zu. Weiter wurde eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen. Voraussichtlich werden die neuen Bestimmungen per 1. August 2020 in Kraft treten (zusammen mit den damit zusammenhängenden An-

passungen der Familienzulagenverordnung [FamZV]; Aktualisierung der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [FamZWL]).

Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

Krankenversicherung

Zur Diskussion stehen verschiedene Massnahmen, um gegen das jährliche Prämienwachstum anzukämpfen. Das Gesundheitswesen bleibt eine politische Dauerbaustelle (z.B. einheitliche Finanzierung von stationären und ambulanten Leistungen, Anpassung der Höhe der Franchisen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, bundesrätliches Kostendämpfungsprogramm für das Gesundheitswesen).

Obligatorische Unfallversicherung

Versicherter Verdienst: Obergrenze per 1. Januar 2020

Der maximalversicherte Verdienst in der Unfallversicherung beträgt CHF 148'200. Diese Obergrenze ist auch für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie für die Höhe des Taggelds der IV massgebend.

Militärversicherung (MV)

Der maximal versicherte Lohn der MV beträgt weiterhin CHF 154'256 pro Jahr.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Beiträge an die ALV bleiben für Löhne bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 148'200 unverändert bei 2,2%. Für Lohnanteile über CHF 148'200 liegt der Lohnbeitrag bei 1% (nach oben unbegrenzt).

Bis zum 7. Februar 2019 lief die Vernehmlassung zur Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

(AVIG). Das Parlament wird dieses Jahr weiter über die Revision der Arbeitslosenversicherung debattieren, die 2021 in Kraft treten soll (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 17).

Internationale Aspekte

Sozialversicherungsabkommen

Folgende Sozialversicherungsabkommen sind 2019 in Kraft getreten: am 1. Januar die Sozialversicherungsabkommen mit Serbien und mit Montenegro, am 1. September dasjenige mit Kosovo (nach mehrjährigem Unterbruch) und am 1. Oktober dasjenige mit Brasilien.

Noch vor dem Austritt Grossbritanniens aus der EU am 31. Januar 2020 (Brexit) haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich am 31. Oktober 2019 ein befristetes Abkommen zur Koordinierung der Sozialversicherungen (Sicherstellung der vorübergehenden Gültigkeit der Regeln des Personenfreizügigkeitsabkommens betreffend die soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich) für die Zeit nach Ablauf einer bis Ende 2020 dauernden Übergangsphase unterzeichnet, und zwar für den Fall, dass das Vereinigte Königreich die EU ohne Austrittsvereinbarung verlässt. Bis Ende 2020 werden die bilateralen Abkommen Schweiz-EU noch auf das Vereinigte Königreich angewendet, auch wenn Grossbritannien nicht mehr EU-Mitglied ist.

«Mehr als die Vergangenheit
interessiert mich die Zukunft,
denn in ihr gedenke ich zu leben.»

Albert Einstein, deutsch-schweizerisch-
amerikanischer Physiker (1879-1955)

Fazit und Ausblick

Zu Recht stellen sich die Versicherten die Frage nach der Sicherheit ihrer Leistungen. Sie interessieren sich in der Regel für ihr Gesamteinkommen im Ruhestand. Wie dieses auf die verschiedenen Säulen verteilt ist, wird wohl eher als nebensächlich betrachtet. Man will aber sicher sein, dass allenfalls notwendige Reformlasten fair verteilt werden. Zudem wollen die Versicherten – sie haben einen überwiegenden Teil ihres Sparguthabens in der PK investiert – ihre Vorsorgegelder professionell angelegt wissen.

Im Rahmen des jährlich publizierten Sorgenbarometers von GfS Bern nimmt denn auch die Altersvorsorge – zusammen mit dem Thema Klimaveränderungen – seit Jahren einen Spitzenplatz ein. Es sind zunehmend auch Jüngere (18- bis 39-Jährige), welche diese Themen zu den grössten Herausforderungen für die Schweiz zählen. In der Altersvorsorge steht insbesondere die Umverteilung von Jung zu Alt im Vordergrund. Gemäss Bericht der OAK BV zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2018 beträgt die Umverteilung von den aktiven Versicherten hin zu den Rentnern durchschnittlich CHF 6,7 Mia. (vgl. Bericht OAK BV, S. 30). Diese transparent ausgewiesene Differenz ist im System der kapitalgedeckten Vorsorge nicht vorgesehen und führt bei jedem Neurentner zu einem Verlust für die PK.

Um die zukünftig notwendigen Reformen zielführend zu gestalten, darf der Blick jedoch nicht zu einseitig nur auf die Jungen gelegt werden; auch die Generationenfairness ist im Auge zu behalten. Vor allem in einem kapitalgedeckten Vorsorgesystem ist nämlich die Frage, wie der – formell nicht abgeschlossene – Generationenvertrag zu gewichten ist, entscheidend. Wenn die berufliche Vorsorge aus rein ökonomischen Überlegungen beispielsweise zu stark entsolidarisiert, d.h. individualisiert wird, geht der Charakter des generationenübergreifenden Versichertenkollektivs verloren. Vorteil der kollektiven beruflichen Vorsorge ist jedoch genau der mögliche temporäre Lastenausgleich zwischen den Generationen bei Finanzmarktkrisen. Aktuell nehmen in der beruflichen Vorsorge ungewollte Finanzierungssolidaritäten zu. Diese systemwidrigen Transfers zwischen den Generationen aufgrund einer unzureichenden Finanzierung der einzelnen Leistungsparameter sind zu korrigieren.

Vor diesem Hintergrund sind Diskussionen über die zukünftige Ausgestaltung der Altersvorsorge, welche die grösste Sorge der Schweizer Bevölkerung darstellt, zwingend notwendig. Das neu zusammengesetzte Parlament kommt in dieser Legislatur nicht darum herum,

in den zwei Grossprojekten AHV 21 und BVG-Reform die Eckwerte (u.a. Referenzalter und Umwandlungssatz) nachhaltig zu definieren. Der ASIP unterstützt diesbezüglich einen offenen und konstruktiven Dialog zu einer nachhaltigen und vertrauenswürdigen Reform. Am Schluss muss voraussichtlich auch die Stimmbevölkerung davon überzeugt werden. Entscheidend ist daher die richtige Kombination der verschiedenen möglichen Stellschrauben bei der Suche nach einer im Parlament und vor dem Volk mehrheitsfähigen Lösung. Für den ASIP steht eine systemgerechte und auf dem Erfahrungswissen der PK aufbauende BVG-Lösung ohne eine neue Umverteilung im Vordergrund. Insgesamt erfüllt der ASIP-Vorschlag (vgl. S. 4f.) die Forderungen nach einer wirksamen BVG-Reform und trägt den in den PK bereits sozialpartnerschaftlich gefällten Entscheidungen Rechnung. Die Situation der Versicherten mit tiefen Löhnen und der Teilzeitangestellten wird verbessert, und das Rentenniveau bleibt unter Berücksichtigung der bisher realisierten Realverzinsung und einer zukünftigen Realverzinsung von 0,7% erhalten, ohne dass eine komplizierte, teure und unnötige Umverteilung installiert werden muss. In diesem Sinn leistet der ASIP-Vorschlag einen effektiven Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung der beruflichen Vorsorge. Eine funktionierende berufliche Vorsorge ist auf motivierte, engagierte und sich professionell verhaltende Führungsorgane angewiesen. Gute Führung ist kein Kurzstreckenlauf, sondern eher ein Marathon oder sogar Gigathlon. Zweifellos ist und bleibt das eine herausfordernde (Miliz-)Tätigkeit, welcher auch die notwendige Wertschätzung und Anerkennung entgegenzubringen sind. In jedem Fall ist alles zu unternehmen, dass die kapitalgedeckte, kollektive berufliche Vorsorge als 2. Säule mit sozialpartnerschaftlich und dezentral geführten PK und eigenverantwortlich handelnden, gut ausgebildeten Führungsorganen weiterhin auf der Erfolgsspur bleibt. 2020 blicken wir auf 35 Jahre BVG zurück. Viele PK können sogar auf eine noch wesentlich längere Existenzdauer stolz sein. Stärken wir jetzt die berufliche Vorsorge mit einer sozial gerechten, fairen und finanzierbaren BVG-Reform für die Zukunft.

Hanspeter Konrad
Dr. Michael Lauener

Zürich, April 2020
Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association Suisse des Institutions de Prévoyance
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

■ Kreuzstrasse 26
■ 8008 Zürich
■ Telefon 043 243 74 15
■ Fax 043 243 74 17
■ info@asip.ch
■ www.asip.ch